

**Ratgeber Familienrecht**

## **Vermögensaufteilung nach der Trennung**

Autor: Sebastian Windisch - Rechtsanwalt, verfasst am 12.07.2010

---

Sind in einer Ehe wirtschaftliche Werte angewachsen, stellt sich die Frage, wie im Falle einer Trennung zu verfahren ist. Grundsätzlich sollten die Parteien versuchen, Vermögen einverständlich aufzuteilen und die Aufteilung in einem Vertrag fixieren. Dies schafft für beide Parteien Rechtssicherheit und spart Geld, da bei einer streitigen Geltendmachung vor Gericht erhebliche Kosten entstehen. Hinsichtlich der Aufteilung gilt Folgendes:

Beträge, die auf Konten liegen, die auf den Namen beider Ehegatten lauten, stehen beiden Parteien zu gleichen Teilen zu; unerheblich ist dabei, dass gegebenenfalls der besserverdienende Ehegatte mehr einbezahlt hat, als die andere Partei. Beträge, die auf Konten liegen, die lediglich auf einen Ehegatten ausgestellt sind, unterliegen dem so genannten Zugewinnausgleich: Dies bedeutet, dass beiden Parteien getrennt zu ermitteln ist, wie hoch die Werte zum Zeitpunkt der Eheschließung waren und im Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages. Sofern eine Partei dabei einen höheren Zugewinn erzielt als die andere, ist die Hälfte der Differenz ausgleichspflichtig. Sofern ein Ehegatte während der Ehe Schenkungen erhält oder erbt (beispielsweise von den Eltern) wird dieses Vermögen nicht von der Ausgleichspflicht umfasst. Wichtig ist, eine gesetzliche Neuerung, die seit dem 01.09.2010 in Kraft getreten ist: Damit der Zugewinnausgleich berechnet werden kann, hat jeder Ehegatte einen Anspruch auf Vorlage von Belegen, die den jeweiligen Vermögensstand (Kontoauszüge etc. zum Zeitpunkt der Trennung dokumentieren. Dadurch soll sichergestellt werden, dass nicht von der Trennung an bis zur Scheidung Gelder bei Seite geschoben werden, da vor Ablauf eines Jahres ab Trennung die Ehe nicht geschieden werden kann. Problematisch ist jedoch immer noch, dass der Ehegatte, der die Trennung insgeheim beabsichtigt, Beträge verschwinden lassen kann, um am Stichtag der Trennung (beispielsweise Auszug aus der Wohnung) sein Vermögen zu verringern. Weiterhin ist problematisch, dass sich die Auskunftspflicht wirklich nur genau auf den Tag Trennung bezieht. Demgemäß sollte man unbedingt diesen Tag beispielsweise durch Zeugen nachweisen können, da ansonsten die Gefahr besteht, dass auch am Tage vor der Trennung Vermögen verschwindet.

Rechtsanwalt Sebastian Windisch  
Fachanwalt für Familienrecht, Mediator  
Sozius der Kanzlei Vollmer, Bock, Windisch, Renz  
[www.vbwr.de](http://www.vbwr.de)

---

**Autor:**  
Sebastian Windisch - Rechtsanwalt, Adelheitstraße 82, 65185 Wiesbaden, Deutschland  
Telefon: 0611-15 74 63 9, Telefax: 06131-57 63 97 97, E-Mail: [mail@vbwr.de](mailto:mail@vbwr.de)

**Quelle:**  
<http://www.experten-branchenbuch.de/ratgeber/vermoegensaufteilung-nach-der-trennung>